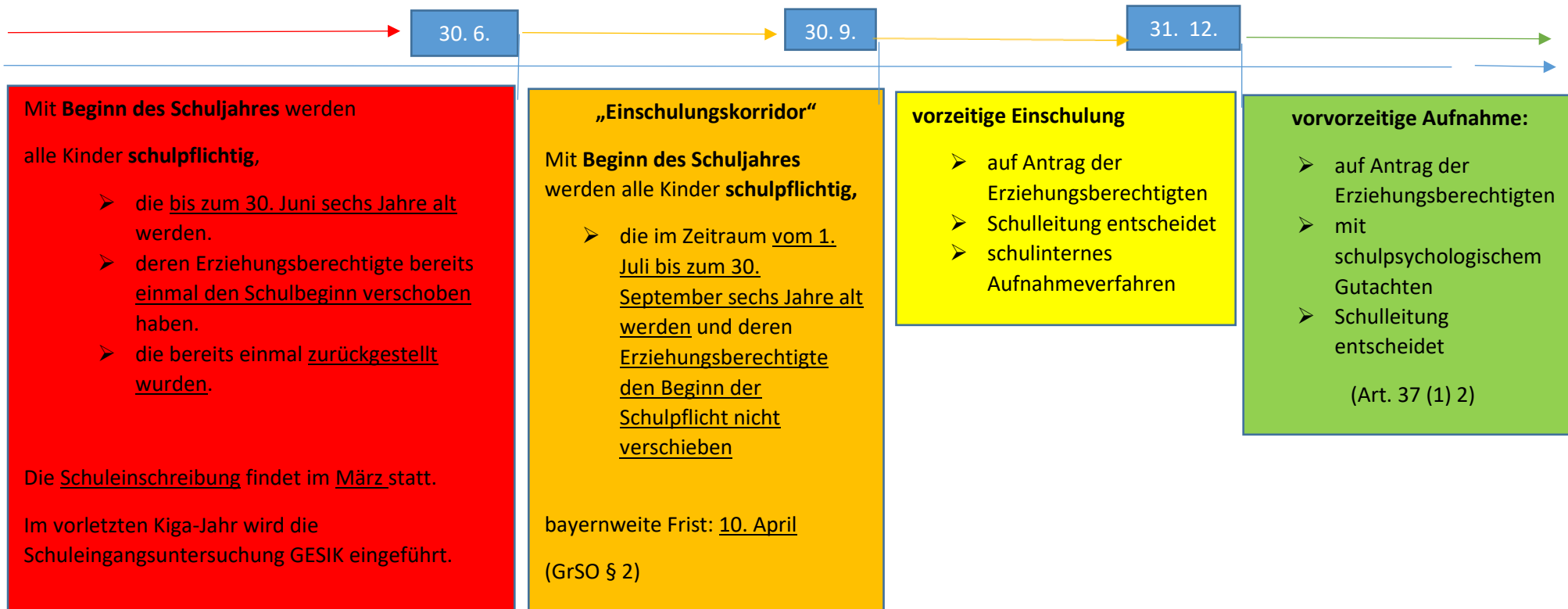


Überblick zum „Einschulungskorridor“

Grundlagen: Änderung des Art. 37 (1); Art 41 (7); GrSO § 2;



Zurückstellung: Einmalig bis zum 30. November möglich (Schule kann Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, die keine Kita oder Vorkurs besucht haben, zurückstellen (Art. 37(4)).

Art. 41 Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf:

¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen.

erstellt: Stefanie Dippold; Schulpsychologin, BRin

Staatl. Schulberatungsstelle Schwaben; Stand: Sept. 2019